Auszug aus dem WFG 1993:

Verordnung (Ausg. u. Versend. 29.02.2008) der OÖ Landesregierung über die Festlegung der Einkommensgrenzen der förderbaren Person (OÖ Einkommensgrenzen-Verordnung 2008)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z. 11 des OÖ Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö WFG 1993), LGBI. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. 86/2002 und die Kundmachung LGBI. Nr. 152/2002 wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Jahreshaushaltseinkommen einer förderbaren Person im Sinne des § 2 Z. 13 des OÖ WFG 1993 darf bei der Errichtung und Sanierung einer Miet- oder Eigentumswohnung, eines Eigenheimes, eines Reihenhauses oder eines Kleinhausbaus und im Fall des Eigenbedarfs beim Kauf oder der Fertigstellung von Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern bei einer bei einer Haushaltsgröße von einer Person nicht mehr als € 37.000,00 und bei zwei Personen nicht mehr als € 55.000,00 betragen.
- (2) Für jede weitere Person im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers erhöht sich der im Abs. 1 letztgenannte Betrag um jeweils € 5.000,00.
- (3) Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um € 5.000,00.
- (4) Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 festgesetzten Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Der verminderte Förderungsbetrag wird erforderlichenfalls auf den nächsten Tausenderbetrag aufgerundet. Bei der Vermietung einer Wohnung oder eines Reihenbzw. Doppelhauses gelten die Einkommensgrenzen ohne Einschleifregelung.

- Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die im Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 festgesetzten Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden. Der verminderte Förderungsbetrag wird erforderlichenfalls auf den nächsten Tausenderbetrag aufgerundet. Bei der Vermietung einer Wohnung oder eines Reihenbzw. Doppelhauses gelten die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1 ohne Einschleifregelung.
- Bei einer Eigentumsübertragung an bereits früher geförderten Eigentumswohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern, Kleinhausbauten oder können die Einkommensgrenzen bis zu 10% überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Bei einer Förderung gemäß der OÖ Energiesparverordnung 2005 gibt es keine Einkommensgrenzen.

§ 7 Abs. 1 Förderungswerber

- (1) Eine Förderung kann gewährt werden:
- Personen für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen und Reihenhäusern, wenn sie zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Ansuchen förderbare Personen sind.
- gemeinnützigen Bauverei-Gemeinden nigungen, oder privaten Bauträgern für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen, wobei geförderte Wohnungen, Wohnhäuser, Eigenheime und Reihenhäuser nur an förderbare Personen überlassen werden dürfen (Anm: LGBI. Nr. 102/1997, 86/2002).

§ 27 Abs. 1 Zusicherung, Bauausführung, Bauüberwachung und Endabrechnung

Dem Förderungswerber ist eine schriftliche Zusicherung zu erteilen, wenn die Entscheidung im Sinne seines Ansuchens erfolgt. In die Zusicherung können dem Förderungszweck dienende Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden: dem Förderungswerber ist aber jedenfalls vorzuschreiben, dass die Endabrechnung ohne Verzug nach Abschluss der Bauausführung, längstens aber zwölf Monate nach Bezug der Wohnung, vorzulegen ist bzw. dass er seine Rechte an der bisher von ihm dauernd bewohnten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufgibt. Bei der Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen ist anstelle der Endabrechnung der Nachweis über den Bezug des Eigenheimes zu erbringen.

BITTE DURCHLESEN UND AUF SEITE 2 UNTERSCHREIBEN!!

ERKLÄRUNG

Ort, Datum	Unterschrift
ab Bezug der gegenständlichen geförderten Wohnung a	aufzugeben.
Gemäß § 27 WBF-Gesetz 1993 seine Rechte an der b	
erklärt/erklären ausdrücklich, die Bestimmungen des C und 23) hinsichtlich Einkommen zu kennen und zu erfül	(
Herr/Frau	

ERKLÄRUNG ÜBER AUFGABE DER VORWOHNUNG

Ich (wir) endesgefertigte(r)
Habe(n) meine (unsere) * Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, geförderte Eigentumswohnung,
frei finanzierte Eigentumswohnung, frei finanziertes Eigenheim, gefördertes Eigenheim, Wohnung der
Eltern bzw. Schwiegereltern, Dienstnehmerwohnung, Untermiet in
an
*verkauft, zurückgeben, weitergegeben.
In der mit Mietvertrag/Kaufvertrag vomvon der Gemeinnützigen Siedlungsge-
sellschaft für den Bezirk Vöcklabruck gemieteten/gekauften Wohnung wohne(n) ich (wir) seit
Gemäß § 27 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber die Rechte an der
bisher von ihm dauernd bewohnten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten
Wohnung aufzugeben.
Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1993 die Kündigung des Förderungsdarlehens § 1 Z. 1 lit. C WFG 1993 zur Folge hat.
Ort, Datum Unterschrift
21., 24.a

Formular ausgefüllt an Siedlungsgesellschaft retournieren

^{*}Nichtzutreffendes streichen

Bauvorhaben in			
Wohnungsorganisator:	Gemeinnützige für den Bezirk \ 4860 Lenzing	Siedlungsgesells /öcklabruck	chaft m.b.H
An die Gemeinnützige Siedlungs für den Bezirk Vöcklabrud 4860 Lenzing		Н	
	<u>Hauptwohr</u>	<u>ısitzbestätig</u>	<u>ung</u>
Die unterfertige Behörde mit Hauptwohnsitz gemel		dass nachfolgend	le Personen im Wohnobjel
Whg. Nr.: Name:	geb. am:	gemeldet seit:	Hauptwohnsitz: Zweitwoh
Bestätigung d		oder Bundesongsgesellscha	direktion und retour aft
Bestätigung d			